

## **Stellungnahme der Deutschen Säge- und Holzindustrie (DSH) zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Waldes und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften**

Das Hessische Forstgesetz (HForstG) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft. Aus diesem Grund wird das gegenwärtige Gesetz novelliert und inhaltlich neu ausgestaltet. Das Hessische Forstgesetz (HForstG) wird in Zukunft das Hessische Waldgesetz (HWaldG).

Die Deutsche Säge- und Holzindustrie (DSH) begrüßt die Änderung des Hessischen Forstgesetzes durch Neujustierung in das neue Hessische Waldgesetz.

In den letzten Jahren haben sich sowohl die gesellschaftlichen Anforderungen an den Wald, die klimatischen Verhältnisse als auch die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen verändert. Die Nutzung regenerativer Energieträger und damit auch die energetische Nutzung von Holz, erleben einen bemerkenswerten Aufschwung.

Dies wird von Bund und Ländern gewünscht, teilweise subventioniert und durch steigende Energiekosten befördert. Die zunehmende Energieholznachfrage und die Nachfrage der Holz verarbeitenden Industrie führten zu einer Rohholzverknappung, die sich in den kommenden Jahren noch weiter verschärfen wird.

Aus diesen Gründen ist es nach Ansicht des DSH zwingend erforderlich, dass Hessische Forstgesetz entsprechend dem Bundeswaldgesetz anwendungsfreundlicher zu gestalten und auch inhaltlich zu überarbeiten. Klarstellungen der Rechtslage sind wichtig und notwendig und tragen dazu bei, dass gegenwärtige Gesetz auch für den Anwender transparenter zu machen.

### **Gesetzentwurf HWaldG**

***Der DSH begrüßt:***

#### ***Bürokratieabbau durch Neujustierung***

Es ist zu begrüßen, dass durch die Neujustierung des HForstG in das HWaldG das Gesetz übersichtlicher geworden ist. Dies trägt dazu bei, dass es anwenderfreundlicher wird.

Nach Ansicht des DSH werden damit auch die Vorgaben aus der Bundespolitik gut umgesetzt, wonach „der freiheitliche Staat nicht bevormunden, sondern den Gestaltungsraum von Bürgern und Unternehmen respektieren soll.

Regulierungen sollen nur dort geschaffen werden, wo es zum Schutz des Schwächeren und zur Wahrung wichtiger Gemeinschaftsgüter und eines Ordnungsrahmens erforderlich ist. Regeln sind kein Selbstzweck, weshalb es nicht mehr Regeln geben soll, als erforderlich. Notwendige Regeln müssen schlank und verlässlich sein.“

#### ***Freies Betretungsrecht, § 15 Betreten des Waldes***

Der DSH begrüßt auch, dass der neue Gesetzentwurf zur Novellierung des Hessischen Waldgesetzes u.a. die ursprüngliche Regelung zum Betretungsrecht nach der öffentlichen Kritik überarbeitet hat.

Das freie Betretungsrecht für Wälder darf nach Ansicht des DSH nicht auf bürokratischem Wege eingeschränkt werden. Das kostenlose Betretungsrecht ist in Deutschland nicht nur ein Gewohnheitsrecht, sondern steht den Bürgern auch nach dem Bundeswaldgesetz gesetzlich zu, § 14 Abs. 1 BWaldG.

Auch wenn es den Ländern obliegt, das Betreten des Waldes aus wichtigem Grund, insbesondere des Forstschutzes, der Wald- und Waldbewirtschaftung, zum Schutz der Waldbesucher oder zu Vermeidung erheblicher Schäden u.a. einzuschränken (§ 14 Abs. 2 BWaldG), so sollte dennoch nicht die Gesamtheit der hessischen Waldbesucher wegen des Fehlverhaltens einiger weniger abgestraft werden. Probleme bestehen in Hessen nicht flächendeckend, sondern bestehen wenn überhaupt an Brennpunkten in Ballungszentren, wo gerade sehr viele Menschen zeitgleich ihren Interessen nachgehen.

Der nun formulierte Kompromiss ist nach unserer Ansicht nicht nur eine gute Lösung für die sporttreibenden Waldbesucher, sondern trägt auch dem Image und der Akzeptanz von Waldbewirtschaftung bei, die für den Holzabsatz von entscheidender Bedeutung sind.

### **Der DSH kritisiert:**

#### **1. Unklare Formulierungen**

Das Klarstellen der Rechtslage ist auch im neuen HWaldG notwendig und wichtig. Dafür ist es erforderlich, dass der Gesetzentwurf dazu beiträgt, dass eindeutige und leicht verständliche Formulierungen gefunden werden.

Bereits Mitte des letzten Jahres war der Gesetzentwurf aufgrund seiner Missverständlichkeit in den Fokus der Kritik von Verbänden und Presse geraten.

Nach Ansicht des DSH gibt es noch immer Klarstellungsbedarf:

#### **· In § 7 Abs. 2 Wiederbewaldung, Erhaltung der Waldbestände heißt es:**

*„Es ist verboten, Nadelholzbestände unter 50 Jahren und Laubholzbestände unter 80 Jahren auf weniger als 40 Prozent des Vorrats der üblicherweise verwendeten Ertragstafeln herabzusetzen. Ausnahmen können durch die obere Forstbehörde zugelassen werden, wenn die weitergehende Absenkung des Vorrats aus **zwingenden** wirtschaftlichen, waldbaulichen, genetischen oder naturschutzfachlichen Gründen notwendig ist.“*

#### **Vorschlag DSH:**

Dem Anwender des Gesetzes wird nicht deutlich, wann wirtschaftliche, waldbauliche, genetische oder naturschutzfachliche Gründe *zwingend* sind. Aus diesem Grund sollte nach Ansicht des DSH die Verwendung des Wortes „zwingend“ in § 7 Abs. 2 n.F. vermieden werden.

In der gegenwärtigen Form bleibt dem Anwender unklar, wann *zwingende* Gründe vorliegen.

#### **· § 11 Abs. 1 Walderhaltung**

*„**Träger** öffentlicher Vorhaben haben bei Planungen, Maßnahmen und sonstigen Vorhaben, die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können,...*“

#### **Vorschlag DSH:**

Gem. § 9 HForstG a.F. sollte in § 11 Abs. 1 n.F. nicht das Wort „Träger“ nicht allein verwendet, sondern entsprechend der alten Regelung im Einzelnen aufgeführt werden. Der Anwender stellt sich in der jetzigen Form die Frage, wer unter den Begriff des **Trägers** zu fassen ist.

Dies war in der alten Fassung ohne weiteres möglich. Um in Zukunft Unstimmigkeiten zu vermeiden, schlagen wir vor, den Begriff des **Trägers** entsprechend der alten Formulierung zu ergänzen.

Dies hat eine klarstellende Funktion, so dass eine Ergänzung unabdingbar ist.

## **2. Starre Formulierung benachteiligt Forst- und Holzwirtschaft**

### **· § 13 Abs. 7 Schutzwald, Bannwald und Erholungswald**

*„Die obere Forstbehörde kann Wald in und **in der Nähe** von Verdichtungsgebieten, größeren Gemeinden, Heilbädern und staatlich anerkannten Kur- und Erholungsorten zu **Erholungswald** erklären, wenn das Wohl der Allgemeinheit es erfordert, bestimmte Flächen für Zwecke der Erholung der Bevölkerung auszustatten, zu pflegen und zu **schützen**...“*

#### **Vorschlag DSH:**

Der DSH fordert den Verzicht auf die Formulierung „in der Nähe“.

#### **„Waldschutz“ wird häufig missverstanden**

„Wälder, wie wir sie kennen und wie sie als schützenswert empfunden werden, sind das Ergebnis nachhaltiger Waldwirtschaft. Deutschland ist eines der wenigen Länder, in denen der Wald sowohl hinsichtlich Waldfläche als auch in Bezug auf den Holzvorrat kontinuierlich anwächst – trotz steigendem Holzbedarf. Das belegen Statistiken und regelmäßig durchgeführte Waldinventuren. Nachhaltige Waldwirtschaft ist daher nachweislich der beste Waldschutz. Vielen Menschen sei hingegen gar nicht bewusst, dass sich mit Einführung eines Erholungswaldes das Waldbild grundlegend verändern wird.

Ein Erholungswald entzieht den Unternehmen die wirtschaftliche Grundlage – den Rohstoff Holz.

Betriebe stünden in diesem Fall vor der Frage: Schaffen wir das Holz jetzt per Bahn oder Lkw aus weiter entfernten Regionen hier her oder schließen wir und verlagern unseren Standort, um anderswo unsere Wettbewerbsfähigkeit zu sichern. Zudem sei es mit Blick auf den Klimawandel und die endlichen fossilen Ressourcen nicht mehr zeitgemäß, auf die nachhaltige Nutzung des nachwachsenden Werkstoffs und Energieträgers Holz zu verzichten. Heute gibt es intelligente Alternativen zu einem Erholungswald, die Schutz und Nutzung, sowie Regionalentwicklung und touristische Attraktion sinnvoll und klug miteinander verbinden.

Aus diesem Grund sehen wir in der Formulierung „in der Nähe“ eine einseitige Bevorteilung.

Die Landesregierung schafft hierdurch die Möglichkeit, dass nahezu überall Erholungswälder entstehen könnten. Dabei werden allerdings die o.g. Aspekte komplett außer Acht gelassen. Dem Naturschutz wird weit überwiegend der Vorrang eingeräumt ohne sich der Konsequenzen bewusst zu sein.

Mit Blick auf den Klimawandel und die endlichen fossilen Ressourcen ist es nicht mehr zeitgemäß auf die nachhaltige Nutzung des nachwachsenden Werkstoffs und Energieträgers Holz zu verzichten.

· **§ 14 Abs. 1 Waldneuanlage**

*Abs. 1*

*„Die Neuanlage von Wald und die Aufforstung von Waldwiesen bedürfen der Genehmigung, es sei denn, die Waldneuanlage oder Aufforstung der Waldwiesen ist rechtsverbindlich festgesetzt aufgrund anderer öffentlich rechtlicher Vorschriften oder von Entscheidungen, an denen die Forstbehörde beteiligt war. Bei Flächen von über **fünf Hektar Größe** ergeht die Genehmigung im Benehmen mit dem Träger der Regionalplanung und der oberen Forstbehörde.“*

**Vorschlag DSH:**

Der DSH fordert, dass bei Flächen von **über 10 Hektar Größe** die Genehmigung im Benehmen mit dem Träger der Regionalplanung und der oberen Forstbehörde ergeht.

Die Deutsche Säge- und Holzindustrie sieht in der Festlegung der *fünf Hektar Grenze* eine große Einschränkung. Die Regelung ist nach Ansicht des DSH zu streng und fordert aus diesem Grund eine Erweiterung des Flächenkreises auf 10 Hektar Größe.

**Kontakt:**

**Die Deutsche Säge- und Holzindustrie**

Lars Schmidt

Dorotheenstraße 54 10117 Berlin

Tel.: +49 30 223204-90

E-Mail: [info@bshd.eu](mailto:info@bshd.eu)

Internet: [www.bshd.eu](http://www.bshd.eu)